

## **Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 29.06.2021 die "**Dr. Nikolaus Kappen Stiftung**" mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO;

die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO;

die Förderung von Bildung und Erziehung, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.